

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

120

21. OKT. 1971

Gesetz: Regelungsg § 52; BGB §§ 196, 197, 201, 202, 205, 209, 242 Unzulässige Rechtsausübung; ZPO § 256.

- Leitsätze: 1. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 52 Regelungsg verjährt in entsprechender Anwendung des § 197 BGB in vier Jahren (Anschluß an BAG AP Nr. 8 zu § 63 Regelungsg).
2. Ein nach dem Regelungsg Versorgungsberechtigter ist nicht gehalten, die Verjährung seiner Ansprüche durch gerichtliche Geltendmachung zu unterbrechen, wenn er die Versorgungsbehörde immer wieder um Erledigung seines Antrags bittet und diese ihm auf seine wiederholten Eingaben antwortet, er möge sich gedulden und von weiteren Mahnungen absehen. Wenn die Behörde schließlich nach annähernd zwei Jahren über den Antrag entscheidet, dann steht ihrer Berufung auf Verjährung der bei alsbaldiger Geltendmachung nicht verjährten Ansprüche der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen.
3. Durch eine anspruchsfreundliche Rechtsprechung, die noch nicht einmal zu einer sog. ständigen Rechtsprechung geworden ist, wird die Verjährung regelmäßig nicht gehemmt (Anschluß an BAG 12, 97 = AP Nr. 1 zu § 202 BGB).
4. Die Einrede der Verjährung steht der Zulässigkeit einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) dann nicht entgegen, wenn die Feststellung laufender Ansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgrund (Versorgungsbezüge) sowohl für eine nicht verjährte als auch für eine möglicherweise verjährte Zeit begehrt wird. Vorauszusetzen ist, daß die Feststellungsklage hinsichtlich der nicht verjährten Ansprüche zulässig ist (Fortsetzung von BAG 12, 290 = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO, jetzt auch in Übereinstimmung mit dem Vierten Senat des BAG, Urteil vom 14. April 1971 - 4 AZR 168/70 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen).

Aktenzeichen: 2 AZR 416/70

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1971

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. Oktober 1971

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1971 durch die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wiedemann und Kerrmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1970 - 13 Sa 79/70 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 21. Januar 1970 - 2 (1) Ca 523/69 - abgeändert.

- 2 -



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte der Klägerin folgendes schuldet:

1. Versorgungsbezüge nach § 52 Abs. 2 RegelungSG des am 22. Oktober 1964 verstorbenen Ehemannes der Klägerin für den Monat Oktober 1964, berechnet aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 = A 13.
2. Witwenversorgung nach § 52 Abs. 2 RegelungSG nach dem am 22. Oktober 1964 verstorbenen Ehemann der Klägerin für die Monate Januar 1965, Januar 1966 und September 1966, berechnet aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 = A 13 unter Anrechnung der für diese Monate bereits gezahlten anderweitigen Versorgungsbezüge.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 22. Oktober 1964 verstorbene Ehemann der Klägerin war am 8. Mai 1945 Bankdirektor der Sächsischen Staatsbank. Auf seinen Antrag vom 22. Juni 1954 erhielt er zunächst aufgrund des Bescheides des Regierungspräsidenten in Hannover vom 14. Oktober 1955 rückwirkend ab 1. Juni 1954 Übergangsbezüge nach § 52 in Verbindung mit § 37 RegelungSG. Nachdem das Landesarbeitsgericht Hamburg mit Urteil vom 20. Juni 1956 entschieden hatte, daß den früheren Bediensteten der Sächsischen Staatsbank aus § 52 RegelungSG Versorgungsbezüge nicht zuständen, - diese Entscheidung wurde durch Urteil des

- 3 -



Bundesarbeitsgerichts vom 12. November 1957 (BAG 5, 52 = AP Nr. 18 zu § 52 RegelungsG) gebilligt - hob der Regierungspräsident in Hannover am 31. Oktober 1956 den Festsetzungsbescheid vom 14. Oktober 1955 auf. Von der Rechtsmittelbelehrung, die den Ehemann der Klägerin auf die Möglichkeit hinwies, das Arbeitsgericht Hannover anzurufen, machte dieser keinen Gebrauch. Der Regierungspräsident in Hannover bewilligte dem Ehemann der Klägerin vom 1. September 1957 an ein (gegenüber den vorherigen Bezügen geringeres) Übergangsgeld gemäß § 52 a RegelungsG.

Nachdem das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 6. Oktober 1966 (2 AZR 537/65, nicht veröffentlicht) unter ausdrücklicher Aufgabe der im Urteil vom 12. November 1957 (BAG 5, 52 = AP Nr. 18 zu § 52 RegelungsG) vertretenen Rechtsansicht festgestellt hatte, daß auch die früheren Bediensteten der Sächsischen Staatsbank Versorgungsansprüche aus § 52 RegelungsG haben, erhielt die Klägerin, die Alleinerbin ihres Ehemannes ist, auf ihren Antrag vom 17. Oktober 1966 ab 1. Oktober 1966 Versorgungsbezüge (Witwenbezüge) nach § 52 RegelungsG.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1968 verlangte die Klägerin Nachzahlung von Bezügen aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1966. Durch ihre Schreiben vom 17. März 1968, 27. März 1968, 30. Mai 1968, 5. Oktober 1968, 15. Oktober 1968, 6. Juni 1969, 23. Juni 1969 und 22. September 1969 erinnerte sie an die Erledigung ihres Antrags und erhielt kurze Zwischenbescheide, in denen sie um Geduld gebeten (so mit Schreiben vom 18. April und 4. Juni 1968) oder darauf hingewiesen wurde, daß die Versorgungsakte noch nicht vorliege (Schreiben vom 13. Juni 1969, 8. Juli 1969). Mit Schreiben vom 8. Oktober 1969 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt. Eine rückwirkende Zahlung sei bestimmungsgemäß nicht möglich; demzufolge sei ein Versorgungsanspruch erst aufgrund des Antrags der Klägerin vom 17. Oktober 1966 ab 1. Oktober 1966 entstanden.



Die Klägerin hat im November 1969 Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte der Klägerin folgende Beträge schuldet:

1. Versorgungsbezüge des am 22. Oktober 1964 verstorbenen Ehemannes der Klägerin aus § 52 G 131, berechnet aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 = A 13 für die Monate Dezember 1956, Dezember 1957, Dezember 1958, Dezember 1959, Dezember 1960, Dezember 1961, Dezember 1962, Dezember 1963, Oktober 1964,
2. Witwenversorgung aus § 52 G 131 nach Maßgabe der vorherigen Versorgungsbezüge ihres am 22. Oktober 1964 verstorbenen Ehemannes für die Monate Januar 1965, Januar 1966, September 1966 unter Anrechnung von in diesen Monaten bereits gezahlten anderweitigen Versorgungsbezügen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat sich gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage gewandt, weil eine Leistungsklage möglich sei. Die Klage sei auch unbegründet, weil Zahlungen gemäß § 58 Abs. 2 RegelungsG nur auf Antrag gewährt würden. Der Antrag vom 22. Juni 1954 sei verbraucht, weil der verstorbene Ehemann der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid vom 31. Oktober 1956 trotz Rechtsmittelbelehrung keine Klage erhoben habe. Im übrigen sei der Anspruch auf rückwirkende Zahlungen verwirkt, da der Ehemann der Klägerin nichts gegen den Ablehnungsbescheid vom 31. Oktober 1956 unternommen habe. Die Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Einrede der Verjährung sei unbegründet, weil das Land Niedersachsen im Jahre 1956 eine objektiv falsche Rechtsauskunft erteilt habe, so daß eine Hemmung der Verjährung gemäß § 202 BGB eingetreten sei. Die Berufung auf die Verjährung widerspreche überdies Treu und Glauben. Seit dem Antrag vom 17. Oktober 1966 bis zum endgültig ablehnenden Bescheid vom 8. Oktober 1969 habe die Klägerin laufend mit der Beklagten verhandelt und sei von der Beklagten durch mehrere Zwischenbescheide getröstet

worden. In der Zeit zuvor hätten die entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ebenso wie die unrichtige Belehrung eine Verjährungshemmung begründet, die bis zur Urteilsverkündung in der Sache 2 AZR 537/65 vom 6. Oktober 1966 andauert habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage (§ 256 ZPO) zu Recht bejaht.

1. Das angefochtene Urteil hat richtig erkannt, daß hier das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO nicht deshalb zu verneinen ist, weil die Klägerin ihren Anspruch auch im Wege der Leistungsklage geltend machen könnte. Von dem Grundsatz, daß nicht auf Feststellung geklagt werden darf, wenn auf Leistung geklagt werden kann, gilt regelmäßig dann eine Ausnahme, wenn es sich um Ansprüche gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gleichgestellte Organisationsform des öffentlichen Rechts handelt, sofern die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß sich ein solcher Anspruchsgegner schon einem gegen ihn ergangenen Feststellungsurteil beugen wird (ständ. Rechtspr., z.B. BAG 8, 279 [281 f] = AP Nr. 25 und AP Nr. 41 zu § 256 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die an sich mögliche Leistungsklage ist der Klägerin überdies nicht zuzumuten, weil sie kaum in der Lage sein dürfte, die genauen Summen anzugeben, die sie aufgrund des Versorgungsrechts ihres verstorbenen Ehemannes als dessen Alleinerbin und als dessen Witwe aus eigenem Recht verlangen könnte. Die Bezüge der Beamten einschließlich der Versorgungsbezüge



- 6 -

sind laufend verändert worden, so daß es für einen Nichtfachkundigen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts unmöglich erscheint, diese Bezüge zu berechnen. Hinzu kommt, daß die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Bezüge zunächst § 52 Abs. 2 Regelungsg, später § 52 a Regelungsg und dann wieder § 52 Abs. 2 Regelungsg gewesen ist, woraus sich die Notwendigkeit von Nachberechnungen ergibt. Auf der anderen Seite hat die Beklagte die Pflicht und verfügt auch über die Voraussetzungen zur Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs. Es spricht nichts dafür, daß sie nach Unterliegen in diesem Rechtsstreit es auf eine Leistungsklage ankommen lassen wird.

2. Die Beklagte hat sich gegenüber der Klage vor allem auf die Verjährung der geltend gemachten Versorgungsansprüche berufen. Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis dahin beizutreten, daß auch nicht durch die Einrede der Verjährung das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO beseitigt worden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, bei welcher Fallgestaltung die Einrede der Verjährung in einem Feststellungsprozeß nicht geprüft werden darf mit der Folge, daß die Feststellungsklage unzulässig wäre (vgl. dazu BAG 12, 290 [292] = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO und die dort. Anm. v. Pohle). Wenn wie hier die Feststellungsklage der Leistungsklage sehr nahe kommt, weil nämlich die Feststellung genau umschriebener laufender Zahlungsansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgrund (§ 52 Abs. 2 Regelungsg) begehrt wird, und diese Ansprüche sowohl für eine nichtverjährte als auch für eine möglicherweise verjährte Zeit verlangt werden, dann wird durch die nur einen Teil der Ansprüche betreffende Einrede der Verjährung das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung im Sinne des § 256 ZPO nicht berührt. Es kann ihm nicht angesonnen werden, den mit der Verjährungseinrede behafteten Teil der Ansprüche im Wege der Leistungsklage geltend zu machen, während ihm für die nichtverjährten Teile der Ansprüche aus den oben zu I 1 erörterten Gründen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die Feststellungsklage offensteht. Er hat ein Recht darauf, den auf einheitlichem Rechtsgrund beruhenden einheitlichen Anspruch in einem Feststellungsrechtsstreit zu erheben, ohne Rücksicht darauf, daß für einen Teil des Anspruchs die Einrede der Verjährung geltend gemacht wird. Das stimmt mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein (vgl. die Hinweise in BAG 12, 290 [291] = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO), nachdem der Vierte Senat seine gegenteilige Auffassung (BAG 8, 279 [281 f] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO) inzwischen aufgegeben hat (Urteil vom 14. April 1971 - 4 AZR 168/70 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen; s. DB 1971, 1361).

II. In der Sache selbst hat die Revision teilweise Erfolg. Die Klage ist für die seit dem Jahr 1964 entstandenen Ansprüche begründet.

1. Ihren im Ablehnungsbescheid vom 8. Oktober 1969 vertretenen Standpunkt, es fehle für die Ansprüche aus der Zeit vor Oktober 1966 an einem wirksamen Antrag im Sinne des § 58 Abs. 2 RegelungsG, hält die Beklagte offenbar nicht mehr aufrecht. Ihre Auffassung wäre auch unbegründet, wie schon das Arbeitsgericht (vgl. S. 6 und 7 seines Urteils) zutreffend dargelegt hat. Hierauf wird verwiesen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Klageforderung sind auch im übrigen erfüllt.

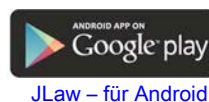
2. Die Beklagte hat sich gegenüber den Ansprüchen der Klägerin auf Verjährung berufen. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, auch wenn berücksichtigt wird, daß die Beklagte eine öffentlichrechtliche Einrichtung ist (ständ. Rechtsprechung; vgl. BAG AP Nr. 115 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 6 b]).

3. Für die von der Klägerin erhobenen Ansprüche gilt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB. Das Bundesarbeitsgericht hatte schon im Urteil vom 10. Dezember 1957 (AP Nr. 8 zu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

§ 63 RegelungsgG), allerdings in einem das Urteil nicht tragenden Teil der Gründe, diese Auffassung vertreten. Daran hält der Senat fest. Die Versorgungsbezüge nach § 52 RegelungsgG sind denen der Beamten weitgehend nachgebildet. Daraus rechtfertigt sich die analoge Anwendung der für die Versorgungsbezüge der Beamten geltenden Verjährungsvorschrift des § 197 BGB auf die in § 52 Abs. 2 RegelungsgG den Angestellten gewährten Versorgungsansprüche. Diese Rechtsansicht hat der Senat im Urteil vom 9. September 1971 (2 AZR 381/70, nicht veröffentlicht) bestätigt. Dabei hat er u.a. auf folgendes hingewiesen:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 (BVerfGE 3, 162) haben die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes mit dem 8. Mai 1945 ihr Ende gefunden. Gemäß dem Auftrag des Grundgesetzgebers aus Art. 131 GG hat der Gesetzgeber des Regelungsgesetzes die durch den Zusammenbruch in Unordnung geratenen Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes rechtsschöpferisch neu geordnet. Er hat nicht etwa die alten Arbeitsverträge mit der Sächsischen Staatsbank im Rahmen dieser Neuordnung wiederhergestellt, sondern die Unterbringung des betroffenen Personenkreises bei einem neuen Dienstherrn im Bundesgebiet und die Versorgung der versorgungsberechtigten Angehörigen dieses Personenkreises durch neu geschaffene Aufnahmeeinrichtungen geregelt. Dabei war die Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 lediglich Anknüpfungspunkt für die vom Gesetzgeber des Regelungsgesetzes zu schaffende neue Rechtsstellung.

Daraus ergibt sich, daß es sich bei den Versorgungsansprüchen der Klägerin als der Ehefrau eines früheren Angestellten der Sächsischen Staatsbank nicht um privatrechtliche Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis zur Sächsischen Staatsbank handelt, die nicht mehr besteht, sondern um neu geschaffene öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Regelungsgesetz, auf die weitgehend das Beamtenrecht anzuwenden ist. Diese Ansprüche haben kaum mehr etwas mit den in § 196 BGB

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

erfaßten Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen (Ziffer 8) zu tun, sondern unterfallen sinngemäß eher der Generalklausel des § 197 BGB, die für die Ruhegehälter der Beamten gilt, denen die Ruhegehälter der Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 2 RegelungsG weitgehend nachgebildet sind.

Legt man an die Ansprüche der Klage als Maßstab für die Verjährung die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB an, so ergibt sich, daß durch die Klageerhebung im November 1969 die Verjährung für diejenigen Ansprüche unterbrochen worden ist, die nach dem 1. Januar 1965 entstanden sind. Deshalb stehen die aus ihrem eigenen Recht als Witwenversorgung geforderten Versorgungsansprüche für Januar 1965, Januar 1966 und September 1966 jedenfalls der Klägerin zu.

4. Darüber hinaus ist auch der für Oktober 1964 erhobene Anspruch aus dem Versorgungsrecht des Ehemanns der Klägerin nicht verjährt. Insoweit steht der Verjährungseinrede der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen.

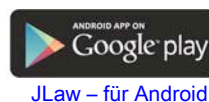
Bei seiner gegenteiligen Ansicht hat das Landesarbeitsgericht offenbar übersehen, daß der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Verjährungseinrede schon dann durchschlägt, wenn der Schuldner aufgrund seines objektiven Verhaltens - auch unabsichtlich - den Gläubiger von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 242 BGB Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung, AP Nr. 2 zu § 196 BGB und AP Nr. 115 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 6 b]). Indem das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang (S. 16 des Urteils) das Wort "geflissentlich" verwandt hat, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß es den rechtlichen Zusammenhang zwischen Verjährungseinrede und Einwand der unzulässigen Rechtsausübung verkannt hat. Das zwingt den Senat zur rechtlichen Nachprüfung. Da alle maßgebenden Tatsachen hierfür festgestellt sind, kann der Senat die Frage selbst entscheiden.

Die Klägerin leitet den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung daraus her, daß die Beklagte trotz ständiger Mah-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nungen auf Erledigung des Nachzahlungsantrags vom 14. Januar 1968 sie in den Antwortschreiben immer wieder hingehalten habe. Aus den im Tatbestand datumsmäßig genannten, bei den Vorinstanzakten (Bl. 35) befindlichen Schreiben der Klägerin ist klar zu ersehen, daß sie die Bewilligung und Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1966 erstrebte und wegen der langen Bearbeitungsdauer immer wieder mahnte. Bei den ebenfalls dem Senat vorliegenden Antwortschreiben ist zwar zu berücksichtigen, daß es sich um Äußerungen der eigens für die Betreuung des Personenkreises des Regelungsgesetzes geschaffenen Versorgungsbehörden handelt, die selbstverständlich überlastet sind und alle Anträge nicht sofort erledigen können. Diese Behörden haben aber mit Menschen zu tun, die auf die fürsorgliche Bearbeitung der Anträge und auf das Verständnis dieser Behörden für ihre Nöte angewiesen sind. Wenn eine solche Verwaltung auf klare Versorgungsforderungen für die Vergangenheit in der Kenntnis, daß die Klägerin seit dem 1. Oktober 1966 schon eine Witwenversorgung nach § 52 Abs. 2 RegelungsG bezog - worauf die Klägerin mit Schreiben vom 15. Oktober 1968 ausdrücklich aufmerksam machte und sich die Beklagte in dem Schreiben vom 22. Oktober 1968 für das Übersehen dieser Tatsache entschuldigte -, antwortete:

"Wir müssen Frau L. bitten, sich bis dahin wegen der beantragten Nachzahlung noch zu gedulden" (Schreiben vom 18. April 1968)

und

"Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie von Mahnungen bei der Rheinischen Versorgungskasse absehen würden" (Schreiben vom 30. Mai 1968)

und schließlich

"Ich bitte Sie, Frau L. entsprechend zu unterrichten und sich noch einige Zeit zu gedulden" (Schreiben vom 22. Oktober 1968),

so hat die Klägerin aus solchen Schreiben und Bitten nur folgen können, daß sie Weiteres nicht mehr zu tun habe, um ihre Ansprüche auf Nachzahlung der begehrten Versorgungsbezüge zu

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sichern.

Wenn sie sogar gebeten wurde, nicht mehr zu mahnen, so liegt hierin auch die Bitte, nicht zu klagen, etwa um die vermeintlichen Ansprüche, soweit sie im Zeitpunkt des Beginns dieser Korrespondenz, nämlich am 14. Januar 1968, noch nicht verjährt waren, vor der Verjährung zu schützen. Denn nur diesen Sinn hätte eine Klage haben können. Sie wäre nicht geeignet gewesen, daß die Klägerin schneller zu ihrem Geld gekommen wäre. Diese Schreiben an die Klägerin besagen, sie möchte stillhalten, abwarten.

Diese mehrfachen Vertröstungen haben objektiv die Klägerin veranlassen können, ihre erst im November 1969, rund einen Monat nach dem Ablehnungsbescheid und damit unverzüglich, erhobene Klage nicht schon im Jahre 1968 anzubringen, weil die Versorgungsbehörde durch den ganzen Inhalt ihrer Schreiben bei der Klägerin und bei jedem vernünftigen Versorgungsberechtigten den Eindruck erwecken mußte, sie mache es schon richtig. Durch diese Schreiben hat die Beklagte im Sinne der genannten Rechtsprechung die Klägerin objektiv von der rechtzeitigen Klageerhebung hinsichtlich des im Jahre 1968 noch nicht verjährten Anspruchs für den Monat Oktober 1964 abgehalten.

5. Die weitergehende Revision der Klägerin ist unbegründet. Die in der Zeit vor dem Jahre 1964 entstandenen Ansprüche sind verjährt.

Die Revision meint, diese Ansprüche hätten frühestens mit dem Bekanntwerden des im Tatbestand genannten Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1966 verjähren können, weil einer früheren Klage die gegenteilige Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Hamburg und des Bundesarbeitsgerichts entgegengestanden habe. Damit will die Revision zum Ausdruck bringen, es liege eine Hemmung der Verjährung aus Rechtsgründen im Sinne des § 202 BGB vor, so daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt gewesen sei, in die Verjährungsfrist gemäß § 205 BGB nicht



- 12 -

eingerechnet werden dürfe.

Dieser Auffassung ist das angefochtene Urteil mit Recht nicht gefolgt. Von einer Hemmung der Verjährung im Sinne des § 202 Abs. 1 BGB im Hinblick auf die damals anspruchsfeindliche Rechtsprechung zu den Ansprüchen aus § 52 Abs. 2 RegelungsG kann nicht gesprochen werden. Zu einer sog. ständigen Rechtsprechung in der hier interessierenden Frage ist es nie gekommen. Im Zeitpunkt des Ablehnungsbescheides vom 30. Oktober 1956 bestanden nur das nicht einmal rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg und von Ende 1957 bis zum 6. Oktober 1966 als einziges höchstrichterliches Urteil das des Bundesarbeitsgerichts vom 12. November 1957. Das Gesetz verlangt nach dem Grundgedanken des § 202 BGB, der als Ausnahmenorm ohnehin nur begrenzt analog anwendbar ist, zur Rechtfertigung einer Hemmung der Verjährung, daß vorübergehend ein objektiv vorhandenes rechtliches Hindernis auf der Seite des Verpflichteten vorliegt, das der erfolgreichen Geltendmachung des Anspruchs entgegensteht. Daraus hat das Bundesarbeitsgericht den Grundsatz abgeleitet, daß das zeitweise Vorhandensein einer bloß anspruchsfeindlichen Rechtsprechung die Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB jedenfalls nicht ohne weiteres rechtfertigt (BAG 12, 97 = AP Nr. 1 zu § 202 BGB).

Dieser Grundsatz gilt jedenfalls unter den Umständen des vorliegenden Falles. Der zuständigen Versorgungsbehörde stand nach Verkündung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 12. November 1957 gegenüber dem Ehemann der Klägerin und später gegenüber der Klägerin selbst kein Recht im Sinne des § 202 Abs. 1 BGB zur Verweigerung der Versorgungsleistung zu. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten sich um die Verwirklichung ihrer vermeintlichen Rechte kümmern können und müssen. Sie hätten entsprechend der im Bescheid vom 31. Oktober 1956 gegebenen Rechtsmittelbelehrung jederzeit beim Arbeitsgericht klagen und damit die Verjährung unterbrechen können. Diese Klage war auch angesichts des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 12. November 1957 nicht etwa unzumutbar oder

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sinnlos. Mochte sich auch die zuständige Versorgungsbehörde nach diesem Urteil richten und mochten die infragekommenden Personenkreise im allgemeinen nicht die Geldmittel besitzen, um einen Rechtsstreit bis zur letzten Instanz durchzuführen, so stand ihnen doch die Möglichkeit offen, das Armenrecht zu beantragen. Dieses hätte umso mehr nahe gelegen, als das Urteil vom 12. November 1957 von Professor Dr. Reinhardt (in der Anmerkung zu AP Nr. 18 zu § 52 RegelungsG) sehr scharf angegriffen und als unhaltbar bezeichnet worden ist. Es spricht alles dafür, daß dem Kläger eines gleichliegenden neuen Falles das Armenrecht bewilligt worden wäre. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß sie oder ihr Ehemann den Versuch gemacht haben, das Armenrecht für eine solche Klage zu bekommen.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch richtig gesehen, daß die objektiv unrichtige Auskunft der Vorgängerin der Beklagten über die Berechtigung der Angehörigen der Sächsischen Staatsbank auf Versorgung nach § 52 Abs. 2 RegelungsG nicht dazu geführt hat, bis zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1966 eine Hemmung der Verjährung zu bewirken. Die Versorgungsdienststellen, die auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 52 Abs. 2 RegelungsG in Anspruch genommen wurden, durften die eigene Rechtsüberzeugung ohne nachteilige Rechtsfolgen mit dem Hinweis auf ein später vom Bundesarbeitsgericht bestätigtes Landesarbeitsgerichts-Urteil in einem vergleichbaren Fall belegen. Demgegenüber war es der Klägerin und ihrem Ehemann, wie es die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 31. Oktober 1956 auch ausdrückt, unbenommen, im eigenen Risiko beim zuständigen Arbeitsgericht auf Zahlung der Versorgungsbezüge zu klagen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

Dr. Wiedemann

Kerrmann

